

Finanzielle Hilfen für Unternehmen infolge der Corona-Virus-Pandemie

Die Corona-Virus-Pandemie führt zu Einschränkungen des täglichen Lebens, die es so noch nicht gab. Auch auf das Wirtschaftsleben hat dies, insbesondere in den unmittelbar betroffenen Branchen, zunehmend Auswirkungen: Nachdem zunächst Lieferengpässe aus dem asiatischen Raum für neue Herausforderungen sorgten, sind es nun Schließungsanordnungen, Veranstaltungsabsagen, Reiseverbote u.v.m., die zu erheblichen, unverschuldeten Umsatzrückgängen führen.

Diese Umsatzrückgänge infolge der Corona-Virus-Pandemie führen zu erheblichen finanziellen Schäden bei den Unternehmen. Bundes- und Landesregierungen kündigten in den vergangenen Tagen wiederholt finanzielle Hilfen für betroffene Unternehmen an. Dennoch sind etwa die Schließungsanordnungen nicht mit unmittelbaren finanziellen Ausgleichsansprüchen verknüpft worden. Hilfsmaßnahmen werden aktuell diskutiert und haben jüngst Bundes- und Landeskabinette passiert.

Wir geben Ihnen vor diesem Hintergrund nachfolgend einen Überblick zum aktuellen Stand, fokussiert auf die folgenden zwei Fragen:

- Stehen Unternehmen, die von behördlichen Maßnahmen wie Schließungsanordnungen o.ä. direkt betroffen sind, Ausgleichsansprüche (Schadenersatzansprüche) gegen den Staat zu?
- Welche staatlichen Unterstützungsmaßnahmen können betroffene Unternehmen in Anspruch nehmen?

Dieser Text ist zuletzt am 23.03.2020 überarbeitet worden.

1. Stehen Unternehmen Schadenersatzansprüche gegen den Staat zu?

Mögliche Ersatzansprüche von Unternehmen, die von staatlichen Maßnahmen rund um die Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie betroffen sind, können sich aus dem Informationsschutzgesetz (IfSG) oder dem allgemeinen Staatshaftungsrecht ergeben. Nach aktuellem Stand helfen die Regelungen den betroffenen Unternehmen in der Regel aber nicht weiter:

- Das IfSG sieht einige Schadenersatzansprüche vor. Soweit es um Schäden geht, die durch behördliche Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung bereits ausgebrochener Krankheiten geht, sind die Ansprüche allerdings im Wesentlichen auf individuelle Verdienstauffälle derjenige beschränkt, die wegen einer tatsächlichen oder vermuteten Infektion nicht arbeiten dürfen (§ 56 IfSG). Schäden, die ein Unternehmen selbst erleidet, etwa weil sein Betrieb geschlossen wird oder sie Umsatzeinbußen wegen ausbleibender Kunden haben, sind von der Vorschrift nicht erfasst. Für entsprechende Schäden sieht das IfSG nur dann Ersatz vor, wenn es um Maßnahmen geht, die getroffen werden, um eine Entstehung von Krankheiten zu verhindern (§ 65 IfSG). Eine analoge Anwendung der jeweiligen Norm wird bislang nicht diskutiert und wird voraussichtlich daran scheitern,

LOSCHELDER

dass sie der recht eindeutigen gesetzlichen Entscheidung, Ersatzansprüche eben nur in bestimmten Fällen zu gewähren, zuwiderlaufen. Auf das IfSG lassen sich daher keine Schadenersatzansprüche stützen.

- Auf das allgemeine Staatshaftungsrecht können Ansprüche aktuell nur gestützt werden, wenn die behördlich angeordneten Maßnahmen rechtswidrig sein sollten. Dann haftet der Staat nach den Grundsätzen des Enteignungsgleichen Eingriffs oder nach dem jeweiligen Ordnungsbehördenrecht (in NRW nach § 39 Abs. 1 b OBG). Das setzt aber eben voraus, dass die behördlichen Maßnahmen, insbesondere die bislang erlassenen Allgemeinverfügungen oder Rechtsverordnungen, rechtswidrig sind. Dies ist bislang jedenfalls nicht generell erkennbar. Das IfSG ermächtigt die Behörden grundsätzlich zu recht weitreichenden Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Ferner ist auch das behördliche Ermessen weit gefasst. Gleichwohl müssen die Maßnahmen stets erforderlich und in Bezug auf die Folgen verhältnismäßig sein. Dabei gibt es im Allgemeinen angesichts der Gefahrenlage und der von fachlicher Seite kommunizierten Informationen keinen Ansatzpunkt anzunehmen, die Maßnahmen seien generell nicht geeignet oder unverhältnismäßig. Die Maßnahmen müssen dies aber auch im Einzelfall sein. Mag die Schließung von Einzelhandelsgeschäften im Allgemeinen richtig sein, wenn man ein Kaufhaus vor Augen hat, kann dies z.B. bei einer kleinen Boutique oder einem kleinen Juwelier fraglich sein. Dabei kann und muss eine Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung zweifellos nicht jeden Sonderfall in den Blick nehmen. Das verfolgte Konzept muss aber in sich stimmig sein. Hier kann es im Einzelfall geboten sein, dies genauer zu prüfen.

Im vorliegenden Zusammenhang wird auch viel darüber diskutiert, ob Schadenersatzansprüche wegen einer Inanspruchnahme als sog. „Nichtstörer“ bestehen. Zwar kennt das Staatshaftungsrecht solche Ersatzansprüche und räumt diese denjenigen ein, die in Anspruch genommen werden, auch wenn sie eine Gefahr nicht verursacht haben. Die Ordnungsbehördengesetze der Länder sehen solche Ansprüche ausdrücklich vor (z.B. § 39 Abs. 1 a OBG NRW). Diese Anspruchsgrundlagen sind aber gesperrt, wenn Ausgleichsansprüche in anderen Gesetzen geregelt werden (z.B. § 39 Abs. 3 OBG NRW). Hier kommt wieder zur Geltung, dass das IfSG – wie ausgeführt – nur in engen Grenzen Schadenersatz bietet. Diese Weichenstellungen würden unterlaufen, wenn weiter gehende Ersatzansprüche aus dieser allgemeinen Norm begründet würden.

- Letztlich ist nach aktuellem Stand bei ansonsten rechtmäßigen Maßnahmen nur eine Konstellation denkbar, die Ersatzansprüche auslöst: Das IfSG müsste selbst rechtswidrig sein. Die Frage stellt sich eben deshalb, weil das Gesetz den Behörden zwar sehr weitreichende Befugnisse einräumt, diese aber nicht mit ebenso weitreichenden Schadenersatzregelungen flankiert. Im Staatshaftungsrecht gilt aber der Grundsatz, dass der Staat zwar auch schmerzliche Eingriffe in Eigentum und Vermögen auf gesetzlicher Grundlage bewirken darf, er muss dafür aber normalerweise Ersatzansprüche vorsehen. Ob dieser Grundsatz auch im IfSG greift, und dabei zu horrenden Ersatzforderungen führen könnte, die auch den Staat vor enorme Herausforderungen stellen würden, ist

bislang nicht geklärt. Diese Frage wird aber sicherlich angesichts der aktuellen Maßnahmen angestoßen werden. Dabei müssten allerdings grundsätzliche Fragen geklärt werden, und kurzfristige Ersatzansprüche ließen sich damit nicht realisieren.

Festzuhalten bleibt nach alledem, dass es nach vertieften Prüfungen in bestimmten Konstellationen Anhaltspunkte für Schadensersatzansprüche geben kann. Generelle und einfach zu realisierende Ausgleichsansprüche gibt es für z.B. von Schließungsanordnungen betroffene Unternehmen aber nicht.

2. Welche finanzielle staatliche Unterstützung können Unternehmen in Anspruch nehmen?

Dieses Ergebnis steht scheinbar im Widerspruch zu den vielfältigen (medialen) Äußerungen aus Bundes- und Landesregierungen, dass wirtschaftliche Schäden, die Unternehmen infolge der Corona-Virus-Pandemie erleiden, ausgeglichen werden sollen. Dies indes soll auf anderem Weg erfolgen: Das Bundeskabinett hat soeben, am 23.03.2020 ein „beispielloses Hilfspaket“ in der Corona-Krise beschlossen, die Bundesländer spannen Rettungsschirme auf. Details dieser Pakete sind noch nicht vollständig bekannt, erste Informationen liegen aber bereits vor.

Rechtlich sind derartige staatliche Hilfsmaßnahmen i.d.R. als Beihilfen nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuordnen und nicht als Schadenersatz- oder Ausgleichsansprüche gegen den Staat. Derartige Beihilfen i.S.d. Art. 107 AEUV sind nur bei Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben zulässig. Dass diese Anforderungen eingehalten werden, sollten auch die nutznießenden Unternehmen sicherstellen, da sie sich sonst erheblichen Rückforderungsrisiken über bis zu 10 Jahre – nebst Zinsforderungen – aussetzen. Auch wenn die Beihilfenvorgaben auf EU-Ebene primär die Mitgliedstaaten adressieren, sind Unternehmen daher gut beraten, die Einhaltung auch eigenständig zu überprüfen und, soweit möglich, abzusichern.

Die auf EU-Ebene zuständige Kommission hat im Kontext der Corona-Virus-Pandemie bereits [erste Hinweise veröffentlicht](#), unter welchen Regelungen finanzielle Hilfen EU-rechtskonform möglich sind. Dort finden sich auch bereits zwei notifizierte Maßnahmen aus Frankreich und Dänemark.

Allgemein ist ohne weiteres etwa eine De minimis-Unterstützung von bis zu 200.000 Euro für ein Unternehmen (in drei Steuerjahren) möglich. Unter Beachtung insbesondere der Kommissions-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) sind auch weitergehende Maßnahmen zulässig.

Auf Ebene des Bundes und beispielsweise auf NRW-Landesebene sind bereits verschiedene bestehende Maßnahmen ausgeweitet worden und neue Maßnahmen in Planung: Ein „beispielloses Hilfspaket“ in Höhe von 156 Mrd. Euro hat am 23.03.2020 das Bundeskabinett passiert, der [NRW-Rettungsschirm](#) ist vom Landeskabinett am 22.03.2020 auf den Weg gebracht worden, auch andere Bundesländer bringen vergleichbare Maßnahmen auf den Weg. Land- und Bundestag sollen in den nächsten Tagen über die Maßnahmen entscheiden.

LOSCHELDER

Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen vier Instrumente, nämlich (i) steuerliche Liquiditätshilfe, (ii) Kredite, (iii) Bürgschaften sowie stille Beteiligungen sowie (iv) – neu – Soforthilfen für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige.

Aktuell verfügbar oder in konkreter Planung sind etwa folgende Maßnahmen auf Bundes und NRW-Landesebene (wobei sich diese Übersicht fortlaufend weiterentwickeln wird und lediglich ausgesuchte Förderinstrumente umfasst):

Instrument	Adressat	Zuständigkeit	Erläuterung
Steuern			
Liquiditäts- erleichterungen Steuern	Unternehmen und explizit auch Freiberufler	BFM und BMVI	Maßnahmen abgestimmt („Katastrophenerlass“): <ul style="list-style-type: none"> - erleichterte Stundung - erleichterte Anpassung von Vorauszahlungen - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen / Säumniszuschläge bis Ende 2020, wenn Verzögerungen verursacht durch Covid19
	Unternehmen	Finanzverwaltung NRW	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerstundungen - Herabsetzung von Vorauszahlungen - Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen - Reduktion von Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen (Reduktion auf Null) (aktuell Ausnutzung des vorhandenen Ermessensspielraums „weitestmöglich“; „stark vereinfachtes“ Antragsformular)
Kredite			
Kredit, Haftungsfreistellung	Unternehmen (Mittelstand, Großunternehmen), auch Selbständige, Freiberufler	KfW-Bank	KfW Sonderprogramm 2020 infolge Corona-Virus-Pandemie u.a. Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert, auch für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind
Universalkredit, Haftungsfreistellung	Unternehmen	NRW.Bank	Übernahme von bis zu 80% des Risikos ab dem 1. Euro (bisher 50%)
Bürgschaften / Garantien			

LOSCHELDER

Exportkreditgarantien	Exportkreditgarantien (sog. Hermes-deckungen) für Exporte nach China / in COVID-19 Gebiete	Bund durch Euler Hermes AG	Deckung für Schäden in der Herstellungsphase sowie durch Ausfall einer Forderung nach Lieferung,
Bürgschaften	Kleine- und mittlere Unternehmen, Freiberufler	Bund-Länder-Kooperation (Bürgschaftsbanken)	u.a. Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro), höhere Risikoübernahme des Bundes, verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen Geschäftsmodell muss vor der Corona-Virus-Pandemie „wirtschaftlich tragfähig“ gewesen sein.
	Unternehmen	Bund	Großbürgschaftsprogramm wird territorial ausgeweitet auf Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen (Bürgschaften ab 50 Mio. Euro)
	Unternehmen	Bürgschaftsbank NRW	Erhöhung des Rahmens für Bürgschaften und der Bürgschaftsobergrenze, Verbürgungsquote schon auf 80% des Ausfallrisikos erhöht, weitere Erhöhung auf 90% nach Freigabe durch EU-Kommission geplant, Gewährleistung schneller Entscheidungen (u.a. Expressbürgschaften innerhalb von 3 Tagen)
Stille Beteiligung	Kleinunternehmen	Bund	Beteiligungskapital bis zu 75.000 Euro (Mikromezzaninfonds Deutschland)
Soforthilfen			
<i>Zuschüsse / zuschussähnlich</i>	<i>Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen</i>	Bund	<i>„Härtefallfonds“ in Erarbeitung; geplant sind Finanzspritzen i.H.v. 9.000-15.000 Euro für drei Monate, wenn durch Corona ein Liquiditätsengpass ausgelöst wurde</i>
		NRW	<i>Ergänzungen angekündigt</i>
	<i>Gründer, Mittelstand</i>	NRW	<i>Finanzierungsangebote der NRW.Bank für Gründer, Verlängerung des Gründerstipendiums NRW, Neuausrichtung Programm Mittelstand innovativ mit Digitalisierungsgutscheinen</i>

Für große Unternehmen sind individuelle Lösungen angedacht, etwa eine Rettung von Unternehmen wie Lufthansa durch Verstaatlichung und späterer Re-Privatisierung.

LOSCHELDER

Hinzu kommen für alle Unternehmen weitere Maßnahmen wie etwa [Erleichterungen und Flexibilisierungen rund um das Kurzarbeitergeld](#). Auch bereitet das BMJV einen [weitreichenden Gesetzentwurf](#) vor, der u.a. einen erweiterten Kündigungsschutz für Mieter, einen Zahlungsaufschub für Verbraucher und Kleinstunternehmen, Maßnahmen im Insolvenzrecht und Regelungen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit von Unternehmen vorsieht. Über diese Vorschläge werden wir Sie zeitnah [hier](#) noch gesondert informieren.

Aus Brüssel hat die EU eine „[Corona Response Initiative](#)“ mit weiteren finanziellen Hilfen angekündigt mit Schwerpunkten bei der Ausstattung der Gesundheitseinrichtungen, Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen mit operativem Kapital sowie Unterstützung von Arbeitnehmern, wie dies in Deutschland unter dem Stichpunkt „Kurzarbeit“ bekannt ist.

Wir beobachten die weiteren Entwicklungen fortlaufend und halten auch Sie unterrichtet.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Kristina Schreiber
T +49 221 650 65 337
E kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Cedric C. Meyer
T +49 221 650 65 222
E cedric.meyer@loschelder.de

LOSCHELDER | Corona-Helpdesk

Covid-19 verbreitet sich weiterhin rasant in Europa und der ganzen Welt und stellt damit auch Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Um eine bestmögliche und kurzfristige Beratung zu gewährleisten, haben wir die ununterbrochene Erreichbarkeit aller Berater unter den bekannten Kontaktdaten sichergestellt und ein Expertenteam aus verschiedenen Rechtsbereichen gebildet, bei dem das Wissen über die rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise zentral gesammelt wird.

Wir stehen Ihnen zur Seite und sind jederzeit für Sie erreichbar unter corona_helpdesk@loschelder.de und +49 221 650 65 224.

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0 | Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de | www.loschelder.de